

1033

Dienstag, 29. April 1947.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. April 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. April 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I. Warenverkehr.

Das am 4. März 1946 mit Polen abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungstransfer hat sich während des ersten Jahres seiner Gültigkeit für die Schweiz günstig ausgewirkt. Zwar sind die polnischen Warenlieferungen nach der Schweiz etwas hinter dem vertraglich vorgesehenen Umfang zurückgeblieben. So haben die polnischen Kohleneinfuhren in die Schweiz am 31. März 1947 statt 500,000 Tonnen, entsprechend der Hälfte des abgeschlossenen privatrechtlichen Lieferungsvertrages, nur rund 356,000 Tonnen erreicht. Gleich verhält es sich beim übrigen Warenverkehr, der nur zur Hälfte des erhofften Volumens durchgeführt wurde. Die Rückstände in der Kohleneinfuhr sind vor allem zurückzuführen auf die grossen Transportschwierigkeiten und auf das polnische Unvermögen, die zugesagten Transportmittel im vereinbarten Ausmass zur Verfügung zu stellen. Trotzdem haben sich die Polen auf dieser Kohlenbasis schweizerischerseits gewährten Erleichterungen für die sofortige Vergebung polnischer Wiederaufbaubestellungen an die schweizerische Industrie sehr gut bewährt; die Ausgangslage hat sich zudem in mehrfacher Beziehung zugunsten der Schweiz verschoben. Einerseits hat sich die Berechnungsgrundlage, die wir dem schweizerischen Vorleistungssystem zugrunde legten, in der Folge als zu eng erwiesen. Infolge der langen Lieferfristen für die Ausführung der polnischen zum grössten Teil an die Maschinenindustrie vergebenen Aufträge sind aus den laufenden Kohlenimporten auf dem Clearingkonto Mittel aufgelaufen, denen noch keine im Sinne des von uns gewählten Auszahlungssystems fälligen schweizerischen Forderungen gegenüberstehen. Daraus hat sich die eigentümliche Situation ergeben, dass in der bisherigen praktischen Durchführung des Abkommens vom 4. März 1946 eigentlich Polen der Schweiz gegenüber in Vorleistung tritt, eine Erscheinung, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien nicht entspricht. Andererseits hat die Versteifung der Lage auf dem internationalen Kohlenmarkt die polnischen Kohlenlieferungen an die Schweiz an Bedeutung wesentlich gewinnen lassen, steht doch Polen unter den Lieferanten der Schweiz im I. Quartal 1947 mit 22,4 % der Totalimporte an zweiter Stelle. Auch preislich wirkt sich der abgeschlossene private Kohlenlieferungsvertrag auf 1 Million Tonnen, von denen ab 1. April 1947 noch rund 650,000 Tonnen auszuliefern sind, günstig aus.

Polen ist sich seiner starken Stellung als wichtiger Kohlenlieferant Europas sehr gut bewusst. Es hat ein Jahr ausserordentliche

Dodis



handelspolitischer Aktivität hinter sich und es dabei verstanden, den grossen Vorzug seiner Lieferfähigkeit in Kohle recht vorteilhaft in den Dienst seines Wiederaufbaus zu stellen. Von den zahlreichen Wirtschaftsabkommen, die Polen abgeschlossen hat, sei nur auf den kürzlich unterzeichneten Vertrag mit Schweden hingewiesen, worin sich dieses Land Polen gegenüber zu Leistungen verpflichtet hat, die die Schweiz nicht aufzubringen in der Lage ist.

Von polnischer Seite ist im Februar d.J., im Zusammenhang mit damals zur Diskussion stehenden Einzelfragen, das Zusammentreten der im Abkommen vorgesehenen gemischten Kommission verlangt worden. Nachdem es aber im schweizerischen Interesse lag, im Zusammenhang mit den von Polen zur Diskussion gestellten Traktanden eine Regelung aller offenen Fragen im Wirtschaftsverkehr mit Polen, wie z.B. der Rückstände, der Aufnahme des Finanztransfers, der mit den polnischen Verstaatlichungsmassnahmen in Verbindung stehenden Probleme, anzustreben, haben wir mit der Polnischen Regierung die Aufnahme allgemeiner Verhandlungen vereinbart, die anfangs Mai in Warschau beginnen sollen.

Es ist unter diesen Umständen vorauszusehen, dass sich die Schweiz in den kommenden Verhandlungen vor Forderungen gestellt sehen wird, die über die bisherigen schweizerischen Leistungen im Kohle-Wiederaufbauprogramm wesentlich hinausgehen. Es ist unerlässlich, der schweizerischen Delegation für diese Auseinandersetzungen eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit einzuräumen. Dabei wird sie sich in den wesentlichsten Punkten von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Es ist zu erwarten, dass Polen den Einbau einer neuen, weit grösseren Bestellungstranche in das bisherige System der schweizerischen Vorleistungen verlangen und auf die Festlegung eines mehrjährigen Warenaustauschprogrammes dringen wird. Eine Lösung nach dieser Richtung liegt durchaus nicht nur im polnischen Interesse, entspricht doch der Wunsch nach einer etwas langfristigeren Regelung weitgehend der Situation, wie sie durch die ziemlich langen Lieferfristen auch für die schweizerische Exportindustrie entstanden ist. Eine Regelung von längerer als nur einjähriger Dauer kann aber schweizerischerseits auch für die Einfuhr polnischer Kohle zugestanden werden; sie ist in allgemeiner Form schon im bestehenden Abkommen enthalten, in dem sich die Schweiz bereit erklärt hat, unter bestimmten Voraussetzungen während fünf Jahren bis zu 25 % des schweizerischen Kohlenbedarfs in Polen zu decken. Angesichts der internationalen Kohlsituation bestehen absolut keine Bedenken, diese Abnahmebereitschaft, wiederum unter gewissen Voraussetzungen, in eine Abnahmeverpflichtung umzuwandeln, um damit die Grundlage eines mehrjährigen schweizerischen Lieferprogrammes zu schaffen. Der gleichzeitig abgeschlossene Abschluss eines privatrechtlichen Lieferungsvertrages zwischen dem polnischen Exporteur und dem schweizerischen Importeur, wie dies für die erste Million Tonnen möglich war, muss bei einer solchen Lösung allerdings dahinfallen, wird aber durch eine im zwischenstaatlichen Abkommen aufzunehmende ausdrückliche Liefergarantie des polnischen Staates zu ersetzen sein. Auch wird zu versuchen sein, Ueberraschungen in preislicher Hinsicht für den späteren Abschluss der privaten Kontrakte durch eine möglichst eng zu fassende allgemeine Preisklausel im Abkommen vorzubeugen.

2. Die polnischen Kohleneinfuhren in die Schweiz in Höhe von 25% des schweizerischen Gesamtbedarfs dürften für die vier weiteren Vertragsjahre einen Totalclearingwert von 120 Millionen Schweizerfranken ergeben. Ein schweizerisches Exportprogramm für den gleichen Zeitraum könnte also im Maximum diese Summe erreichen. Es ist selbstverständlich, dass die schweizerische Delegation die Freigabe dieses Höchstbetrages für polnische Bestellungen in der Schweiz nur in Frage ziehen wird, wenn in allen offenen Fragen des schweizerisch-polnischen Wirtschaftsverkehrs, unter Einschluss des Verstaatlichungsproblems, in den kommenden Verhandlungen tragbare Lösung gefunden werden können. Auch wird die Delegation bestrebt sein, neue Bestellungstranchen innerhalb des vorgenannten Totalbetrages nur in einzelnen, zeitlich gestaffelten Tranchen freizugeben.

3. Die besonderen Leistungen der schweizerischen Exportrisiko-Garantie - Gewährung der maximalen Garantie in Höhe von 80% der Selbstkosten - wie sie für die erste Bestellungstranche von 40 Millionen Franken gewährt wurden, können auch für das vorgesehene länger befristete Lieferprogramm in Aussicht genommen werden. Durch Einschaltung entsprechender Wartefristen für die Auszahlung der einzelnen privatrechtlichen Fälligkeiten der schweizerischen Exportforderungen, entsprechend dem bisher angewandten System, wird bei fristgemäßem Eintreffen der polnischen Kohlenlieferungen das Risiko der effektiven Beanspruchung der zugesicherten Exportrisiko-Garantien voraussichtlich nicht sehr bedeutend sein.

4. Es ist möglich, dass Polen in Anlehnung an seine Abkommen mit anderen Staaten eine Erhöhung der bisher auf 9% festgesetzten freien Devisenquote auf seinen Kohlenlieferungen verlangen wird. Obwohl sich die schweizerische Delegation in dieser Beziehung grösster Zurückhaltung befleissen wird, wird sie doch berücksichtigen müssen, dass der Sicherstellung der schweizerischen Kohlenversorgung heute noch primäre Bedeutung zukommt.

5. Die schweizerische Delegation wird einem Ausbau des allgemeinen Warenverkehrs - ausserhalb des Kohle-Wiederaufbauprogramms - ihre volle Aufmerksamkeit widmen.

6. Das im Kohle -Wiederaufbauprogramm vorgesehene System der schweizerischen Vorleistungen soll die Gewährung von Krediten unnötig machen. Der im geltenden Abkommen gewährte Clearingvorschuss auf dem Konto A des allgemeinen Warenverkehrs wird aufrecht erhalten werden müssen. Er ist bisher von Polen nicht beansprucht worden.

II. Finanz- und Versicherungsverkehr.

Gemäss dem Abkommen vom 4. März 1946 werden 10 % der Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank einem Konto B gutgeschrieben, das vor allem zur Ueberweisung von Erträgen aus Kapitalanlagen und anderen Investitionen, von Versicherungs- und Rückversicherungszahlungen und von Zahlungen für Dienstleistungen dienen soll. Es wird danach zu trachten sein, dass diesem Konto genügend Mittel zugeführt werden, um die vertraglich vorgesehenen Ueberweisungen zu seinen Lasten in vollem Umfange durchführen zu können. Das Konto B weist

gegenwärtig einen Aktivsaldo von 2,6 Millionen Franken auf. Dies erklärt sich daraus, dass der Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr bisher noch nicht geregelt werden konnte und der Transfer der Finanzerträge zwar grundsätzlich im Abkommen von 1946 vorgesehen ist, praktisch aber noch nicht begonnen hat, weil die im Abkommen vorbehaltene Verständigung über die Transferquote nicht erfolgt ist. Die Delegation wird darauf bestehen müssen, dass die Disponibilitäten des Kontos B ausschliesslich zu den im Abkommen vorgesehenen Zwecken verwendet werden und dass der Transfer der Finanzerträge nunmehr aufgenommen wird.

Ueberdies wird anzustreben sein, dass Polen den Zinsendienst seiner öffentlichen Schuld wieder aufnimmt, wobei insbesondere auf die Schweizertranche der polnischen Stabilisationsanleihe 1928 hinzuweisen ist, deren Coupons zuletzt am 15. April 1940 eingelöst wurden. Gemäss einer von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Jahre 1945 durchgeführten Enquête belaufen sich die schweizerischen Beteiligungen an den Anleihen des polnischen Staates annähernd auf 3 Millionen \$, 23.000 £ und 400.000 Zl. Offen geblieben ist ferner die Frage der Finanzrückstände, für die ebenfalls nach Möglichkeit eine Regelung anzustreben sein wird.

Sodann wird der Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr zu besprechen sein, der im Abkommen vom 4. März 1946 späteren Verhandlungen vorbehalten worden war.

III. Verstaatlichungsfrage.

Die Verstaatlichungsfrage wurde schon in den letzten Wirtschaftsverhandlungen besprochen, ohne dass ausser gewissen allgemeinen Zusicherungen, die im Verhandlungsprotokoll zum Abkommen vom 4. März 1946 niedergelegt wurden, ein abschliessendes Ergebnis erzielt werden konnte. Im Oktober 1946 wurde das Problem in besonderen Verhandlungen weiter besprochen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist im Protokoll Nr. 1 vom 18. Oktober 1946, von dem Sie am 5. November 1946 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen haben, umschrieben worden. Auf Grund der getroffenen Regelung konnten die schweizerischen Interessenten zur Herbeiführung von praktischen Lösungen in Einzelfällen mit den polnischen Behörden direkt Fühlung nehmen. Solche Einzelverhandlungen fanden seither statt, ohne dass positive, abschliessende Ergebnisse erzielt worden wären. Die polnische Absicht, in ihrer Wirtschaft keine ausländischen Mehrheitsbeteiligungen mehr zuzulassen, brachte vor allem diejenigen Verhandlungen zum Stillstand, in denen eine weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit, unter Ausnahme des betreffenden Einzelfalles von der Verstaatlichung, angestrebt wurde. Es erscheint deshalb dringend angezeigt, die Verstaatlichungsfrage erneut zur Sprache zu bringen. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil seit dem Oktober 1946 Amerika und Schweden mit der polnischen Regierung gewisse Abmachungen getroffen haben, die auf Grund der im Protokoll vom 18. Oktober 1946 vereinbarten Meistbegünstigungsklausel verwertet werden können. Es wird sich vor allem darum handeln, die ins Stocken geratenen Einzelunterhandlungen wieder in Gang zu bringen, um doch noch praktische Regelungen in einzelnen Fällen herbeizuführen. Ferner wird auch die Entschädigungsfrage zur Diskussion zu stellen sein, obschon die Vorschriften über das Entschädigungsverfahren noch nicht erlassen worden sind.

- 6 -

Was den Antrag als solchen anbetrifft, versteht das Finanz- und Zolldepartement durchaus die Notwendigkeit, alles vorzukehren, um sich die polnische Kohle zu sichern. Mit Rücksicht darauf, dass die Inaussichtstellung zusätzlicher Lieferungen der schweizerischen Industrie vom Standpunkt der heute mit allen Kräften angestrebten Stabilisierung der Kaufkraft des Schweizerfrankens und der Konjunkturdämpfung kaum erwünscht scheint, erhebt sich die Frage, ob wenigstens nicht teilweise an Stelle zusätzlicher Lieferungen eine Bezahlung in Dollars der Nationalbank angeboten werden könnte, was auch vom Finanzhaushalt des Bundes begrüsst werden müsste. Bei allem Verständnis für das Bestreben, sich in Zukunft den Markt für unsere Produkte zu sichern, sollte den heutigen Schwierigkeiten, soweit polnischerseits ein Interesse für eine solche Lösung gezeigt wird, unseres Erachtens dadurch wenigstens teilweise Rechnung getragen werden. Mit Rücksicht darauf, dass im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein fühlbarer Ueberhang von Bestellungen vorhanden sein wird, bedeutet die Gewährung der Exportrisikogarantie nach Preisgabe des Gleichgewichtes des Abkommens eine zusätzliche Belastung.

Das Finanzdepartement verzichtet auf einen formulierten Gegenantrag, in der Meinung, dass den geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werde."

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorstehenden Ausführungen werden im Sinne von Instruktionen an die schweizerische Delegation genehmigt.
2. Von den vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement beantragten Delegierten werden gestrichen:

Die Herren Aeby, Gysler, Jeanrenaud sowie Grimm oder Hauswirth und ferner eventuell noch ein Herr des Politischen Departementes.

2. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

